



4284 Marktgemeindeamt Tragwein

Bezirk Freistadt, OÖ., Tel.Nr. 07263/88255 od. 86055

Fax.Nr.: 07263/86055-19

Datum: 15.12.2005

Zahl: 811-6-2005

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Tragwein vom 15.12.2005 mit der die Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebührenordnung vom 12.2.1998 geändert und neu kurz genannt

„KANALGEBÜHRENORDNUNG 2006“

verlautbart wird.

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. 28, i.d.g.F. sowie des Finanzausgleichsgesetz 2001 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Gebäuden an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes.

Besteht für ein Grundstück ein grundbücherlich sichergestelltes Baurecht, so ist der Baurechtsnehmer gebührenpflichtig.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Mindestanschlussgebühr beträgt pro Haus bzw. Grundstücksanschluss zur Zeit Euro 3.757,18. Dies entspricht einer Bemessungsgrundlage von 150 m². Für jeden weiteren Quadratmeter Bemessungsgrundlage werden Euro 25,59 verrechnet.
- 2) Die Bemessungsgrundlage bildet die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche (inkl. Wintergarten, Waschküche, Sauna, etc.). Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse zu berücksichtigen. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-Geschäfts- oder Betriebszwecke (z.B. Büro) benützbar ausgebaut sind, wobei bei Dachräumen bzw. -geschoßen nur jene Fläche berücksichtigt wird, bei der die Raumhöhe 1,5 m überschreitet.

Stieghäuser werden allen anrechenbaren Geschossflächen, Hallen mit Raumhöhen über mehrere Geschosse werden nur einer Geschossfläche zugerechnet. Die bebaute

Grundfläche wird aus der Gesamtfläche aller auf dem Grundstück befindlichen, angeschlossenen, bewohn- und benützbaeren Gebäude berechnet.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke benützbaer ausgebaut sind (Wohntrakt) oder Flächen, von denen Abwässer in den Ortskanal eingeleitet werden.

- 3) Für die nachfolgend angeführten Kategorien von Objekten werden Zu- und Abschläge berechnet:
 - a) Ein Abschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage für Garagen (freistehend oder als Teil eines Objektes), Verkaufsflächen in Kaufhäusern, Veranstaltungssäle, Lagerräume, Holzhütten uä. von denen nur Oberflächen-(Dach-)Abwässer eingeleitet werden.
 - b) Ein Zuschlag von 30 % zur Verrechnungsfläche für Mechanikerwerkstätten, Waschanlagen, Gast- und Schankgewerbebetriebe, Kaffeehäuser, Friseurbetriebe, Fleischhauereibetriebe ohne Schlächtereier.
 - c) Für Fleischhauereibetriebe mit Schlächtereier wird ein Zuschlag zur Verrechnungsfläche berechnet. Dieser Zuschlag beträgt pro Großvieherschächtung Euro 159,88 und pro Kleinvieherschächtung (Kalb, Schwein, Schaf, Ziege) Euro 47,96. Die der Berechnung zu Grunde zu legende Anzahl der Schächtungen wird aus dem Jahresmittel der Schächtungen der letzten drei Jahre errechnet.
 - d) Vom Wirtschaftstrakt und sonstigen Nebengebäuden land- u. forstwirtschaftlicher Betrieben, soweit deren Oberflächen-(Dach-) Abwässer über die gemeindeeigene Kanalisation entsorgt werden, sind 70 % Abschlag von der verbauten Fläche zu berechnen.
- 4) In allen Fällen, in denen für ein Objekt (Hausnummer) mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen und es sind die Herstellungskosten (=Kosten für Material, Maschineneinsatz und Arbeitsleistungen) jeder weiteren Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 3 Nachträgliche Änderungen

Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet und angeschlossen, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine bereits vom Grundstückseigentümer oder seinem Vorgänger für dieses Grundstück entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Um- oder Einbau (incl. Wintergärten) ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gem. § 2 gegeben ist; bei einem Gebäudeabbruch ist die Bemessungsgrundlage der Abbruchfläche von der Ersatz- bzw. Neubaufäche abzuziehen.
- c) eine Rückzahlung entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach lit. a oder lit. b findet nicht statt.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

Die Eigentümer der an der gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer mengenbezogenen Gebühr.

1) Die Kanalgrundgebühr beträgt Euro 39,00 je Einwohnergleichwert.

a) für Haushalte: pro Person ein Einwohnergleichwert Euro 39,00

b) für Betriebsstätten, ausgenommen Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe:

Betriebsstätten bis 5 Bedienstete	1 Einwohnergleichwert
Betriebsstätten von 6 - 12 Bedienstete	2 Einwohnergleichwerte
Betriebsstätten von 13 – 20 Bedienstete	3 Einwohnergleichwerte
Betriebsstätten über 21 Bedienstete	4 Einwohnergleichwerte

für das Gastgewerbe:

bis 20 Sitzplätze	1 Einwohnergleichwert
von 21 bis 40 Sitzplätze	2 Einwohnergleichwerte
von 40 bis 60 Sitzplätze	3 Einwohnergleichwerte
über 60 Sitzplätze	4 Einwohnergleichwerte

c) für Beherbergungsbetriebe:

bis 10 Fremdenbetten	1 Einwohnergleichwert
11 bis 30 Fremdenbetten	2 Einwohnergleichwerte
über 30 Fremdenbetten	3 Einwohnergleichwerte

Die Anzahl der Einwohnergleichwerte wird pro Haushalt aus der Summe der gemeldeten, über 19 Jahre alten Personen mit Stichtag 15. Februar des Vorschreibungsjahres ermittelt. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte für Betriebsstätten, (einschließlich Gaststätten und Beherbergungsbetriebe), werden ebenfalls mit Stichtag 15. Februar des Vorschreibungsjahres ermittelt.

d) Für Grundstücke und nur mit einem Nebengebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes bebaute Grundstücke, wird eine Grundgebühr nach folgender Abstufung jährlich eingehoben:

bis 2000 m² je Quadratmeter Euro 0,09,
von 2001 m² bis 4000m² je Quadratmeter Euro 0,11
und ab 4001 m² je Quadratmeter Euro 0,13.

2)a) Die Eigentümer haben eine mengenbezogene Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt 3,40 Euro jährlich pro m³ verbrauchten Wassers.

Die vorzuschreibende Wassermenge für ganzjährig mit Hauptwohnsitz bewohnte Liegenschaften entspricht der durch geeichte Wasserzähler der Wassergenossenschaft Tragwein oder einer vergleichbaren Einrichtung festgestellten, doppelten Menge des Wasserverbrauches vom 1. Oktober des dem Einhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres bis zum 31. März des Einhebungsjahres.

Die vorzuschreibende Wassermenge für ganzjährig nur mit Wohnsitz bewohnte oder unbewohnte Liegenschaften entspricht der durch geeichte Wasserzähler der Wassergenossenschaft Tragwein oder einer vergleichbaren Einrichtung festgestellten Menge des Wasserverbrauches.

b) Die Kanalbenutzungsgebühr für Objekte, die nicht oder nur zum Teil an eine Wasserversorgungsanlage mit geeichter Zähleinrichtung angeschlossen sind, oder bei denen sich der tatsächliche Wasserverbrauch nicht feststellen lässt, wird diese Gebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf und Jahr berechnet. Diese beträgt derzeit 120 l pro Person und Tag.

§ 5 Entstehen des Abgabeananspruches

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr, nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaues.
- 3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist jeweils in 2 Vorauszahlungsraten in der Höhe von etwa einem Drittel der vorjährigen Kanalbenutzungsgebühr am 15. Februar und 15. August und in einer Abrechnungsrate zum Jahresende zu entrichten.

§ 6 Änderung der Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren wird jährlich im Zuge des Haushaltsvoranschlags mit den Hebesätzen der Gemeindesteuern, -abgaben und -gebühren festgesetzt.

§ 7 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch die Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8 Umsatzsteuer

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze enthalten eine Mehrwertsteuer in Höhe von zehn Prozent.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Naderer

Angeschlagen am: 15.12.2005

Abgenommen am: 30.12.2005